

Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre) an die Staatliche Lotterieverwaltung

Angaben zu der zu sperrenden Person:

Name: _____

Geburtsname: _____

Vorname/n: _____

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

Geb.-Datum: _____

Geburtsort: _____

Grund für die Sperre (Mehrfachnennungen sind möglich, Angaben sind freiwillig):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Spielsuchtgefährdung | <input type="checkbox"/> Überschuldung |
| <input type="checkbox"/> finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten | <input type="checkbox"/> Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen |

Bitte Kurzbeschreibung des Sachverhaltes beifügen!

Handelt es sich hier um eine Erst-Meldung?

- Ja Nein Unbekannt

Wenn „Nein“: Bei welchem/n Glücksspielanbietern und wann ist / sind die Erstmeldung / die Meldungen abgegeben worden:

.....
.....

Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen eingefügt:

Amtliche Nachweise (z.B. Pfändungsbeschluss, Räumungsbeschluss, Privatinsolvenz)
.....

Zeugenaussagen

sonstige Dokumente (z.B. Schuldscheine, Kreditkündigungen, Mahnungen, ärztliche Gutachten)
.....
.....

Angaben zur meldenden Person:

Name _____

Geburtsname _____

Vorname/n: _____

Strasse: _____

PLZ / Wohnort: _____

Beziehung zur zu sperrenden
Person: _____

Ich willige ausdrücklich in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten (Name, Geburtsname, Vorname/n, Anschrift) ein.

Ich habe die Informationen zur Spielersperre (initiierte Fremdsperre) gelesen, zur Kenntnis genommen und ich erkläre in Kenntnis der Strafbarkeit falscher und / oder verleumderischer Angaben, dass meine vorstehenden Ausführungen wahr sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

Informationen zur Spielersperre (Initiierte Fremdsperre)

- > Die Anhaltspunkte für die Einrichtung einer Spielersperre sind durch die meldende Person schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei dem Glücksspielanbieter einzureichen, welcher die Meldung entgegen nimmt.
- > Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Glücksspielanbieter u. U. verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offen zu legen.
- > **Bitte beachten Sie:** Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Spielersperre auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperre mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler in der Regel im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.
- > **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Sportwetten, auch Pferdewetten mit Festquoten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§ 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2 GlüStV) sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken (§ 20 Abs. 2 GlüStV) teilnehmen („Übergreifendes Sperrsystem“). Gesperrte Spieler dürfen auch nicht am Internetspiel teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV). Weitere Teilnahmeausschlüsse sind nach den jeweiligen Landesvorschriften möglich.**
- > Über die Einrichtung einer Spielersperre (Fremdsperre) entscheidet der Glücksspielanbieter erst nach Bearbeitung der Meldung. Der Glücksspielanbieter richtet eine Spielersperre ein, wenn der eine Spielersperre begründende Sachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Die betroffene Person wird zur Stellungnahme binnen 14 Tage aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen. Danach entscheidet der Glücksspielanbieter über die Spielersperre. Der Glücksspielanbieter teilt der betroffenen Person die Entscheidung über die Spielersperre (Fremdsperre) unverzüglich schriftlich mit.
- > Die Spielersperre wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems, die vom Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, gem. § 23 GlüStV geführt wird, wirksam.
- > Die Spielersperre ist unbefristet und kann frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für eine Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist durch die gesperrte Person schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular und den dort geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat. Im Falle eines Aufhebungsantrages der gesperrten Person wird die meldende Person durch den Glücksspielanbieter angehört.
- > Sofern die meldende Person Kenntnis über Änderungen der beim Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten der gesperrten Person hat, sind diese dem Glücksspielanbieter mitzuteilen.

Datenschutzhinweise gem. Art. 14 und Art. 13 DSGVO im Zusammenhang mit einer Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre) in Bezug auf die zu sperrende Person und in Bezug auf die meldende Person

Information zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten durch LOTTO Bayern und Aufklärung über Ihre damit verbundenen Rechte

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Staatliche Lotterieverwaltung in Bayern "LOTTO Bayern", Theresienhöhe 11, 80339 München, Hotline-Kundenservice: 0800 0 89 88 99; E-Mail: info@lotto-bayern.de

2. An wen können Sie sich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Fragen zum Datenschutz bei LOTTO Bayern richten Sie bitte an den Datenschutzbeauftragten

- per E-Mail: datenschutzbeauftragter@lotto-bayern.de

- per Post: LOTTO Bayern, Datenschutzbeauftragter, Theresienhöhe 11, 80339 München

- per Telefon: +49 89 286 55 688

3. Die Datenverarbeitung bei einer Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre)

3.1. in Bezug auf die zu sperrende Person

Bei der Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre) erhält LOTTO Bayern i.d.R. seitens Dritter oder aufgrund der Wahrnehmung des Personals Daten, die sich auf die zu sperrende Person beziehen. Soweit mitgeteilt, speichert LOTTO Bayern diese Daten (Vorname, Nachname/Geburtsname, Adresse, Geburtsdaten) zusammen mit der Begründung für die Meldung zum Eintrag einer Fremdsperre und den Unterlagen, die ggf. zur Glaubhaftmachung der Meldung eingereicht wurden. Nachweise zur Glaubhaftmachung können beispielsweise ein Pfändungs- oder Räumungsbeschluss, eine Information über Privatinsolvenz, Zeugenaussagen, ein Schuldschein, eine Kreditkündigung, eine Mahnung, ein ärztliches Gutachten etc. sein. Dabei handelt es sich um allgemeine Informationen über die zu sperrende Person (gem. Art. 4 DSGVO) und weil ggf. auch Informationen zur gesundheitlichen Situation der zu sperrenden Person enthalten sind, auch um besondere Kategorien personenbezogener Daten (gem. Art. 9 DSGVO). Sämtliche über die zu sperrende Person mitgeteilten Daten und diese Person betreffende an LOTTO Bayern im Rahmen der Meldung für eine Spielersperre erhaltenen Unterlagen werden grundsätzlich vertraulich verarbeitet und gespeichert.

Die Identität einer meldenden Person, die für eine zu sperrende Person eine Spielersperre initiiert hat, kann der zu sperrenden Person nicht mitgeteilt werden, weil davon auszugehen ist, dass berechnigte Interessen der meldenden Person gem. § 29 Abs. 1 S. 1 BDSG-neu überwiegen. Unberührt davon sind beispielsweise Verpflichtungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, bei dem LOTTO Bayern verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offen zu legen.

Erst nach Bearbeitung der Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre) entscheidet LOTTO Bayern über die Einrichtung einer Spielersperre. LOTTO Bayern richtet eine Spielersperre ein, wenn der eine Spielersperre begründende Sachverhalt

hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Die zu sperrende Person wird zur Stellungnahme binnen 14 Tagen aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen. Danach erfolgt die Entscheidung über die Spielersperre. Bei Einrichtung einer Spielersperre (Fremdsperre) in die gem. § 23 GlüStV geführte Sperrdatei wird dies der gesperrten Person unverzüglich schriftlich durch LOTTO Bayern mitgeteilt. Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen insbesondere nicht an Sportwetten, auch Pferdewetten mit Festquoten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§§ 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2 GlüStV) sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken (§ 20 Abs. 2 GlüStV) teilnehmen ("Übergreifendes Sperrsystem"). Gesperrte Spieler dürfen auch nicht am Internetspiel teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV).

Bei Aufhebung einer Fremdsperre ist LOTTO Bayern berechtigt, im Rahmen der Überprüfung und zur Entscheidungsfindung Kontakt mit den Personen aufzunehmen, die mit ihrer Meldung bei LOTTO Bayern für eine zu sperrende Person die Spielersperre (Fremdsperre) beantragt hatten. Diese Kontaktaufnahme dient dazu, den Wegfall der Sperrgründe durch die dritte Person bestätigen zu lassen. In diesem Zusammenhang können personenbezogene Daten aus dem Antrag auf Aufhebung der Spielersperre der dritten Person mitgeteilt werden. Zu den rechtlichen Grundlagen vgl. insbesondere § 8 Abs. 1 GlüStV, in dem der Unterhalt eines übergreifenden Sperrsystems zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht verankert ist.

3.2. in Bezug auf die meldende Person

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie LOTTO Bayern im Rahmen der Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre) für eine dritte Person mitteilen, werden von LOTTO Bayern verwendet, um für LOTTO Bayern einen Nachweis der Fremdsperre führen zu können. Wenn eine sachlich begründete Meldung für eine Spielersperre inhaltlich glaubhaft ist und es im Zuge der Anhörung zu einer Spielersperre gem. § 8 Abs. 2 und 3 GlüStV gekommen ist, ist die gesperrte Person insbesondere von der Teilnahme an Sportwetten, auch Pferdewetten mit Festquoten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§§ 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2 GlüStV), sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken (§ 20 Abs. 2 GlüStV) ausgeschlossen. Außerdem von der Teilnahme am Internetspiel (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV). Für Sie als meldende nicht nach § 8 Abs. 2 und 3 GlüStV gesperrte Person hat diese Spielersperre keinen Einfluss auf die Wahrnehmung des Spielangebots von LOTTO Bayern. Aus Gründen der Identifizierung im Spielersperrprozess erhebt und speichert LOTTO Bayern Ihren Vor- und Nachnamen, Ihren Geburtsnamen, Ihre Anschrift sowie Angaben, in welcher Beziehung Sie zu der Person stehen, für die eine Spielersperre ausgesprochen werden soll (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO und § 23 Abs. 1 GlüStV).

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Grundsätzlich vertraulich verarbeitet und speichert LOTTO Bayern die Daten der meldenden und der zu sperrenden Person. Zur effektiven Durchsetzung einer Spielersperre trägt LOTTO Bayern die persönlichen Daten der zu sperrenden Person in eine Sperrdatei ein. Im Rahmen eines Abgleichs werden diese Daten an den Betreiber der OASIS-Sperrdatei (errichtet und betrieben vom Land Hessen; vertreten durch das Hessische Ministerium des Inneren und des Sports, Friedrich-Ebert-Allee, 65185 Wiesbaden, gem. § 23 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 GlüStV)

übermittelt und die Sperrdatei mit einer entsprechenden Eintragung verglichen. Erteilte Auskünfte und Zugriffe werden vom Betreiber der Sperrdatei protokolliert (gem. § 23 Abs. 4 GlüStV).

Um die Interessen der meldenden, zu sperrenden, gesperrten Personen oder der von LOTTO Bayern zu wahren oder vertragliche Pflichten von LOTTO Bayern zu erfüllen, ist in bestimmten Fällen die Weitergabe der Daten meldender, zu sperrender oder gesperrter Personen an Dritte erforderlich. Dies kann z.B. an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen (vgl. § 23 Abs. 4 GlüStV).

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Daten der zu sperrenden Person werden in der Sperrdatei für den Zeitraum der Spielersperre (mindestens ein Jahr) gespeichert. Die Daten der meldenden Person werden bei LOTTO Bayern für den Zeitraum der für die zu sperrende Person eingetragenen Spielersperre (mindestens ein Jahr) gespeichert. Die Spielersperre kann nur durch einen entsprechenden Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Sperre werden die Daten der gesperrten und meldenden Person nach sechs Jahren gelöscht (§ 23 Abs. 5 S. 1 GlüStV).

6. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben Rechte auf:

- **Auskunft nach Art. 15 DSGVO**

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob LOTTO Bayern personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet und welche Daten das sind.

- **Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**

Sollten Ihre Angaben unrichtig sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn LOTTO Bayern Ihre Daten an Dritte weitergegeben hat, werden diese Dritten über Ihre Berichtigung informiert – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

- **Löschung nach Art. 17 DSGVO**

Sie haben das Recht auf Löschung ihrer Daten bei LOTTO Bayern, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (v.a. wenn die Zwecke, für die Ihre Daten erhoben bzw. verarbeitet wurden, wegfallen).

- **Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

- **Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO**

LOTTO Bayern wird, wenn Sie dies wünschen, Ihnen Ihre Daten zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellen oder an einen von Ihnen zu bezeichnenden Empfänger übermitteln.

- **Recht auf Widerruf nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO**

Beruhet die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer Einwilligung, so haben Sie jederzeit das Recht, Ihre Einwilligung zu widerrufen, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung berührt.

- **Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO**

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 S. 1 lit. f) DSGVO erfolgt (Wahrung berechtigter Interessen), Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen, u.a. per Post, E-Mail oder Telefon (siehe die o.g. Kontaktdaten). Zur Ausübung des Rechts auf Widerruf oder Widerspruch wenden Sie sich an das Team Datenschutz von LOTTO Bayern oder nutzen Sie einen dafür bereitgestellten formalen Weg, z.B. Abbestellung Newsletter per Link oder Abbestellung Whatsapp-News per Stopp-Nachricht.

LOTTO Bayern verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Falle des berechtigten Widerrufs oder Widerspruchs nicht mehr, es sei denn, LOTTO Bayern ist hierzu gesetzlich ermächtigt oder es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Soweit der Widerspruch auch oder nur gegen die Datenverarbeitung zur Direktwerbung gerichtet ist, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr zu diesem Zwecke verarbeitet.

Anträge, die elektronisch eingereicht werden, werden in der Regel elektronisch beantwortet, soweit Sie in Ihrer Anfrage keine abweichenden Festlegungen treffen. Die nach der DSGVO zur Verfügung zu stellenden Informationen, Mitteilungen und Maßnahmen werden grundsätzlich unentgeltlich erbracht. Lediglich im Fall von offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen ist LOTTO Bayern berechtigt, für die Bearbeitung ein angemessenes Entgelt zu erheben oder von einem Tätigwerden abzusehen (Art. 12 Abs. 5 DSGVO). Auskunfts- und Informationsbegehren werden in der Regel unverzüglich innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage bearbeitet. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Komplexität und/oder der Anzahl der Anfragen erforderlich ist; im Fall einer Fristverlängerung wird Sie LOTTO Bayern innerhalb eines Monats nach Eingang ihrer Anfrage unter Angabe der Gründe für die Verzögerung informieren.

Sofern Zweifel an der Identität des Antragsstellers bestehen, wird LOTTO Bayern Identitätsnachweise verlangen. Sie haben das Recht, zur Klärung von Fragen zum Datenschutz, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder den Ihnen zustehenden Rechten stehen, sich an den Datenschutzbeauftragten von LOTTO Bayern, datenschutzbeauftragter@lotto-bayern.de, zu wenden.

Sofern Sie eines der vorstehend beschriebenen Betroffenenrechte ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an das Team Datenschutz von LOTTO Bayern vgl. Nr. 2.

7. Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO

Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einzureichen, insbesondere bei der folgenden Aufsichtsbehörde:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD). Sie können sich auch an die Datenschutzbehörde an Ihrem Wohnort wenden, die Ihr Anliegen dann an die zuständige Behörde weiterleiten wird.

8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Einrichtung oder Aufhebung einer Spielersperre gem. § 23 GlüStV kann erforderlich (z.B. Angaben zum Spielteilnehmer, für den eine Spielersperre eingetragen werden soll), gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Steuervorschriften, Geldwäschegesetz) oder freiwillig (z.B. Newsletter-Bestellung) sein.

Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass ein die Einrichtung oder Aufhebung einer Spielersperre nicht erfolgen kann.

Im Rahmen der Einrichtung oder Aufhebung von Spielersperrern müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Einrichtung bzw. Aufhebung der Spielersperre erforderlich sind oder zu deren Erhebung LOTTO Bayern gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird LOTTO Bayern in der Regel die Einrichtung der Spielersperre oder deren Aufhebung ablehnen müssen.

9. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der voran beschriebenen Vorgänge im Zusammenhang mit Spielersperranträgen und deren Aufhebung wird von LOTTO Bayern keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO genutzt.